



Senioren

Verein Ehemaliger Wädenswiler

Statuten des Vereins VEW-Senioren

Absolventinnen und Absolventen der Berufsschulen Wädenswil und Strickhof (BFS), der Höheren technischen Lehranstalt (HTL) der Ingenieurschule (ISW) und der Fachhochschule (ZHAW) Wädenswil der Fachgebiete Obst, Wein, Getränke- und Lebensmitteltechnologie.

I. Name, Sitz, Zweck, Zusammenarbeit

Art. 1

Die Mitglieder des Vereins Ehemaliger Wädenswiler (VEW-Senioren) bilden einen Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er wurde im Jahre 1996 gegründet.

Art. 2

Der Verein hat sein Rechtsdomizil am Wohnort des Präsidiums.

Art. 3

Der Verein fördert gesellige, freundschaftliche und fachliche Kontakte und Beziehungen unter den Mitgliedern.

Art. 4

Die Ziele werden durch Exkursionen, Zusammenkünfte und Betriebsbesichtigungen erreicht.
Auch Partnerinnen und Partner können dazu eingeladen werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied kann werden, wer die eingangs erwähnten Bildungsstätten absolviert hat und ordentlich oder frühzeitig in Pension gegangen ist, sowie weitere Personen, welche ein ausgewiesenes Interesse an den Vereinszielen bekunden.

Art. 6

Das Beitritts gesuch hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet nach Prüfung über Annahme oder Ablehnung. Abgewiesenen steht der Rekurs an die Generalversammlung offen.

Art. 7

Die Mitglieder haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Generalversammlung.

Art. 8

Der Austritt ist nur auf das Ende des Vereinsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

Art. 9

Mitglieder, welche gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins handeln und ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 10

Mit dem Austritt, bzw. Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation**Art. 11**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 12

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember und entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13 Generalversammlung**13.1**

Die jährliche Generalversammlung wird durch den Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens drei Wochen vor deren Durchführung, einberufen. Sie hat innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsabschluss zu erfolgen.

13.2

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Verlangen durch einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

13.3

Der Generalversammlung obliegen:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes und aus dessen Mitte das Präsidium
- Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

13.4

Anträge an die Generalversammlung müssen bis Ende des Vereinsjahres schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 14 Vorstand

14.1

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte die Stellvertretung des Präsidiums..

14.2

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich

14.3

Das Präsidium oder dessen Stellvertretung führt in Verbindung mit dem Sekretariat oder dem Kassieramt kollektiv rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

14.4

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er führt die Geschäfte selbständig und entscheidet in allen Fragen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 15 Kontrollstelle

15.1

Aus den Reihen der Vereinsmitglieder werden zwei Personen in die Kontrollstelle gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie fällt mit der Wahl des Vorstandes zusammen. Wiederwahl ist möglich.

15.2

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV. Finanzen

Art. 16

Die Rechnung wird am 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Statutenänderungen

Art. 18

Statutenänderungen können durch Mitglieder oder den Vorstand beantragt werden. Die Anträge sind bis Ende des Vereinsjahres schriftlich an das Präsidium zu richten.

Art. 19

Eine Statutenänderung benötigt eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

VI. Vereinsauflösung**Art. 20**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 21

Über die Verwendung des nach Abwicklung aller Verpflichtungen verbleibenden Vereinsvermögens beschliesst die ausserordentliche Generalversammlung.

VII. Genehmigung und Inkraftsetzung**Art. 22**

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 11. März 2026 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 12. März 2025

Spreitenbach 11. März 2026

Der Präsident

Der Sekretär

Original unterschrieben

Original unterschrieben

Willi Wohlwend

Alfred Husistein